

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Handbuch**  
**für Ausbildung und Praxis**  
**im Justizwachtmeisterdienst**

**Rechtsstand: Mai 2018**

**JSOG/Sicherheitsrecht**

von Rainer Friedlein, RiAG Bayreuth

**Zugangskontrollen und Waffenrecht**

von Peter Pöhlmann, VorsRiLG Landshut

**Ausweispapiere**

von Hilmar Schelhorn,  
Justizsicherheitshauptsekretär Bamberg

**Zustellungsrecht**

von Sven Schultze, Obergerichtsvollzieher Freising

**Materielles Strafrecht**

von Silvia Eger, Dipl.-RPflin (FH) Bay. Justizakademie Pegnitz

**Formelles Strafrecht**

von Petra Kunte, Dipl.-RPflin (FH) OLG München

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

5. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH  
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck  
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die  
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

Zitiervorschlag: Handbuch JWD/Bearbeiter, Seite

ISBN 978-3-945157-52-7

## Vorwort

Die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sehen sich neben den bisherigen Aufgabenbereichen zunehmend neuen und anspruchsvollen Herausforderungen gegenübergestellt. Diese erwachsen aus der rapiden und vielschichtigen Veränderung unserer Gesellschaft in den letzten Jahren. So stellen beispielsweise Terrorismus und Radikalisierung für unsere Justiz eine Problematik dar, auf die sich die Gerichtsbarkeit verstärkt und gezielt einstellen muss. Demzufolge bleibt es unausweichlich, Sicherheit und Ordnung in den Gerichtsgebäuden kontinuierlich auf den Prüfstand zu stellen und die Bemühungen um deren Optimierung zu hinterfragen und zielgerichtet weiterhin zu intensivieren. Zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sind vornehmlich unsere Justizwachtmeister. Insbesondere durch die flächendeckende Durchführung allgemeiner Zugangskontrollen in allen Gerichtsgebäuden steigen sowohl die kommunikativen als auch die fachlichen Anforderungen an diese Berufsgruppe – in Ausbildung und Praxis!

Für ihre Aufgabenbereiche benötigen die Justizwachtmeister neben fundierten Kenntnissen ihrer konkreten Eingriffsrechte nach dem JSOG i.V.m. dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) bzw. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) auch Kenntnisse im Waffen-, Straf- und Zustellungsrecht und darüber hinaus auch die fachlichen Kompetenzen im Umgang mit den verschiedenen Ausweispapieren – **denn nur Rechtssicherheit schafft Handlungssicherheit!**

Dieses Handbuch erläutert die rechtlichen Grundlagen, auch anhand von Fallbeispielen, liefert praktische Tipps und veranschaulicht durch umfangreiches farbiges Bildmaterial. Es ist daher nicht nur für die Ausbildung, sondern auch für die Praxis ein wertvolles Nachschlagewerk. Die Ausführungen der Autoren stehen im Einklang mit diversen Handreichungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) zum Thema Sicherheit in Gerichtsgebäuden, sodass sichergestellt ist, dass die Lehrmeinung mit den Vorgaben des StMJV konform geht.

Ein besonderer Dank gilt allen in der Ausbildung tätigen Justizwachtmeister für die vielfältigen Anregungen aus der Praxis, allen voran Herrn Uwe Vater, Herrn Hermann Praun und Herrn Michael Bernhard.

Die Verfasser



## Inhaltsverzeichnis

### JSOG/Sicherheitsrecht

von Rainer Friedlein

A)	Einleitung .....	15
B)	Das JSOG (Hauptteil) .....	22
	Grundsätzliches: .....	22
I.	Die Aufgabe bzw. Aufgabeneröffnung .....	26
1.	Die Bekanntmachung vom 02.02.2009 .....	26
2.	Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG) .....	27
3.	Der Aufgabeninhalt .....	28
a)	Der Sitzungs- und Vorfürhdienst, Art. 1 Abs. 1 1. Alt. JSOG .....	28
b)	Bewachung Gefangener, Art. 1 Abs. 1 2. Alt JSOG .....	28
c)	Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Amtsgebäude, Art. 1 Abs. 1 3. Alt JSOG .....	29
d)	Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltlicher Anordnungen, Art. 1 Abs. 1 4. Alt. JSOG .....	29
	Exkurs: Die Sitzungspolizei .....	31
II.	Die Maßnahmerichtung: Gefangener oder sonstige Person .....	33
1.	Unterscheidung der Begriffe „Gefangener“ und „sonstige Person“ .....	34
2.	Systematik der Übertragung von Befugnissen .....	36
III.	Die Befugnisse .....	38
1.	Der Begriff „Befugnis“ .....	38
2.	Bedeutung der Befugnisse des II. Abschnitts des PAG .....	40
3.	Umfang der Übertragung von Befugnissen .....	40
4.	Textbereinigung .....	41
	Exkurs: Begriffsbestimmungen des allgemeinen Sicherheits- und Polizeirechts .....	42
5.	Die übertragenen Befugnisse des II. Abschnitts im Einzelnen .....	45
5.1	Allgemeine Befugnisse nach Art. 11 PAG .....	45
5.2	Auskunftsbefragung nach Art. 12 PAG .....	47
5.3	Identitätsfeststellung nach Art. 13 PAG .....	48
	Exkurs: Die Ausweispflicht des JuWa .....	51
	Exkurs: Umgang mit vollverschleierten Frauen .....	52
5.4	Platzverweisung nach Art. 16 Abs. 1 PAG .....	55
5.5	Gewahrsam nach Art. 17 PAG .....	57
	Exkurs: Die vorläufige Festnahme nach dem "Jedermannsrecht" .....	58
5.6	Durchsuchung von Personen nach Art. 21 PAG .....	62
5.7	Durchsuchung von Sachen nach Art. 22 PAG .....	64

5.8	Sicherstellung von Sachen nach Art. 25 PAG .....	65
	Exkurs: Die allgemeine Zugangskontrolle und das Hausrecht.....	70
IV.	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	74
	Exkurs: Foto- und Filmaufnahmen im Gerichtsgebäude.....	76
	Exkurs: Umgang mit schwierigen Personen .....	82
V.	Der unmittelbare Zwang.....	84
	1. Vorbemerkungen .....	84
	2. Begriffsbestimmungen .....	86
	3. Voraussetzung für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs .....	87
	4. Sonderform: Der Schusswaffengebrauch .....	90
VI.	Übungsteil.....	97
	Aufgabe 1: .....	99
	Aufgabe 2: .....	100
	Aufgabe 3: .....	101
	Aufgabe 4: .....	103
	Aufgabe 5: .....	104
	Aufgabe 6: .....	105

## **Zugangskontrolle**

von Peter Pöhlmann

1.	Rechtsgrundlagen.....	109
1.1	Zugangskontrolle .....	109
a)	Notwendigkeit der Zugangskontrolle.....	109
b)	Hausrecht als Grundlage .....	109
c)	Freiwilligkeit der Kontrolle .....	110
d)	Öffentlichkeitsgrundsatz .....	111
e)	Folgen der Verweigerung .....	111
f)	Hausverbot .....	113
1.2	Die Sitzungspolizeiliche Befugnis - nach einer Kontrolle - .....	114
a)	Rechtsgrundlage §§ 176 ff. GVG.....	114
b)	Weisungen des Vorsitzenden .....	114
c)	Verhältnis Hausrecht - Sitzungspolizei .....	115
1.3	Durchsuchung nach PAG .....	116
a)	Voraussetzung für eine Durchsuchung .....	116
b)	Konkrete Gefahr .....	116
2.	Durchführung der Zugangskontrolle .....	117
a)	Anordnung der Zugangskontrolle.....	117
b)	Umfang der Anordnung .....	117
c)	Foto- und Filmaufnahmen.....	118

d)	Verwahrung/Sicherstellung .....	119
e)	Aufbau einer Zugangskontrolle .....	120
f)	Ablauf der Zugangskontrolle .....	120
g)	Kontrolle in Sonderfällen .....	122
h)	Einsatz privater Sicherheitsdienste .....	122
i)	Zugangskontrolle auf Anordnung des Vorsitzenden .....	123

## **Waffenrecht**

von Peter Pöhlmann

1.	Allgemeines .....	127
2.	Warum Waffenrecht in der Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes .....	128
3.	Anwendbarkeit des WaffG .....	128
4.	Der Waffenbegriff .....	129
4.1	Waffenarten .....	129
4.2	Schusswaffen .....	130
4.3	Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände .....	131
4.4	Einzelne Schusswaffenbegriffe .....	131
4.4.1	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen .....	131
4.4.2	Feuerwaffen .....	132
4.4.3	Anscheinswaffen/Nachbildungen von Schusswaffen .....	132
4.5	Tragbare Gegenstände .....	133
4.5.1	nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2a WaffG - Waffen im technischen Sinn .....	134
4.5.2	nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2b WaffG - Waffen im nichttechnischen Sinn .....	135
4.6	Feststellungsbescheide .....	135
5.	Umgangsformen .....	135
6.	Zulässigkeit der Umgangs/Erlaubnisse .....	136
6.1	Mindestalter .....	137
6.2	Erlaubnispflichten .....	137
6.3	Verbotene Gegenstände .....	139
6.3.1	Schusswaffen .....	139
6.3.2	Hieb- und Stoßwaffen .....	139
6.3.3	Stahlruten, Totschläger .....	140
6.3.4	Schlagringe, Wurfsterne .....	141
6.3.5	Wurfsterne .....	142
6.3.6	Reizstoffsprühgeräte .....	142
6.3.7	Würgehölzer .....	143
6.3.8	Faust-, Butterfly-, Spring- und Fallmesser .....	143
6.3.9	Elektroimpulsgeräte .....	145
6.3.10	Präzisionsschleudern .....	145
6.4	Erlaubnisfreier Umgang .....	145
6.4.1	Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen .....	146
6.4.2	Druckluft- und Federdruckwaffen .....	146
6.4.3	Armbrüste .....	147



6.5	Ausgenommene Waffen .....	147
6.5.1	Unterwassersportgeräte .....	147
6.5.2	Spielzeugwaffen .....	147
6.5.3	Schusswaffen .....	148
6.5.4	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen .....	148
6.5.5	Nachbildungen von Schusswaffen.....	148
6.6	Führungsverbot § 42a WaffG .....	148
6.7	Wiederholung und Übersicht Messer.....	150
6.7.1	Messer außerhalb des WaffG .....	150
6.7.2	Hieb- und Stoßwaffen .....	150
6.7.3	Messer im WaffG genannt .....	150
7.	Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51 - 54 WaffG).....	151
8.	Weitergehende Informationen.....	152
8.1	aus dem Internet.....	152
8.2	in der Literatur.....	152
8.3	Hilfstafel für waffenrechtlich relevante Gegenstände bei der Zugangskontrolle .....	157
9.	Übungsteil.....	157
	Aufgabe 1: .....	157
	Aufgabe 2: .....	157
	Aufgabe 3: .....	157
	Aufgabe 4: .....	157

## **Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere**

von Hilmar Schelhorn

1.	Einführung .....	163
2.	Ausweispapiere .....	163
2.1	Personalausweis.....	165
2.2	Reisepass (ePass).....	169
2.2.1	Kinderreisepass .....	171
2.2.2	Vorläufiger Reisepass.....	171
2.2.3	Weitere amtliche Pässe .....	172
2.3	Presseausweis.....	173
2.4	Rechtsanwaltsausweis .....	174
2.5	Waffenscheine .....	176
3.	Fälschungsarten von Ausweispapieren .....	179
3.1	Totalfälschung .....	180
3.2	Verfälschung.....	181
3.3	Blankofälschung .....	181
4.	Ausweispapiere und ihre Sicherheitsmerkmale .....	181
4.1	Wasserzeichen .....	183
4.2	Formularnummer .....	184

4.3	UV-Licht-Reaktion.....	184
4.4	Druckqualität.....	185

## **Zustellungsrecht**

von Sven Schultze

1.	Allgemeines .....	189
1.1	Definition.....	189
1.2	Erklärung der Begriffe.....	189
1.3	Zweck .....	189
1.4	Beteiligte.....	190
1.5	Arten der Zustellung .....	191
2.	Zustellung von Amts wegen.....	192
2.1	Aufgaben der Geschäftsstelle.....	192
2.2	Weitere Zustellungsmöglichkeiten .....	193
2.3	Zustellungsauftrag .....	194
3.	Durchführung der Zustellung .....	196
3.1	Zustellung an den Adressaten .....	196
3.2	Ersatzzustellung .....	199
3.2.1	Ersatzzustellung in der Wohnung, im Geschäftsraum, in einer Gemeinschaftseinrichtung .....	199
3.2.2	Einlegen in den Briefkasten .....	201
3.2.3	Niederlegung .....	202
3.3	Annahmeverweigerung.....	204
3.4	Übersicht über die Ersatzzustellung .....	205
4.	Zustellungsurkunde .....	206
4.1	Erfordernis der Zustellungsurkunde.....	206
4.2	Inhalt der Zustellungsurkunde .....	207
4.3	Wirkung der Zustellungsurkunde .....	207
4.4	Berichtigungen in der Zustellungsurkunde.....	207
5.	Tätigkeiten des Justizwachtmeisters .....	208
5.1	Aufgaben nach dem AufgJwD .....	208
5.2	Weitere Aufgaben .....	208
6.	Übungsaufgabe .....	209
7.	Anlagen.....	211
	Anlage 1 zur ZustVV: Zustellungsurkunde .....	211
	Anlage 2 zur ZustVV: Innerer Umschlag .....	213

Anlage 3 zur ZustVV: Äußerer Umschlag / Auftrag .....	214
Anlage 4 zur ZustVV: Benachrichtigung .....	215

## **Materielles Strafrecht**

von Silvia Eger

1. Einführung .....	219
2. Materielles Strafrecht.....	220
2.1 Objektiver Tatbestand.....	221
2.2 Subjektiver Tatbestand .....	222
3. Rechtswidrigkeit.....	224
4. Schuld.....	229
5. Einzelne Straftatbestände (Delikte) .....	231
5.1 vorsätzliche Körperverletzung § 223 StGB .....	232
5.2 fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB.....	232
5.3 Sachbeschädigung § 303 StGB.....	232
5.4 Beleidigung § 185 StGB .....	233
5.5 Verletzung des Briefgeheimnisses § 202 Abs. 1 StGB .....	233
5.6 Verwahrungsbruch § 133 Abs. 1 StGB .....	234
5.7 Urkundenunterdrückung § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB .....	234
5.8 Verändern von amtlichen Ausweisen § 273 StGB .....	235
5.9 Missbrauch von Ausweispapieren § 281 StGB .....	236
5.10 Vorteilsannahme § 331 StGB .....	237
5.11 Bestechlichkeit § 332 StGB .....	237
5.12 Körperverletzung im Amt § 340 StGB.....	237
5.13 Falschbeurkundung im Amt § 348 StGB.....	238
5.14 Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht § 353b Abs. 1 StGB.....	238
5.15 Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen § 353d StGB .....	239

## **Formelles Strafrecht (Strafverfahrensrecht)**

von Petra Kunte

<b>A Die Abschnitte eines Strafverfahrens .....</b>	<b>243</b>
I Das Ermittlungsverfahren .....	243
1. Ermittlungsbehörden.....	243
2. Möglichkeiten der Kenntniserlangung von einer Straftat.....	243
3. Adressat und Form des Strafantrages und der Anzeige, § 158 StPO....	244
4. Der Ermittlungsrichter, § 162 StPO.....	245
5. Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens.....	245
6. Das Aktenzeichen.....	246
7. Die Bezeichnung des Täters.....	246

II	Das Zwischenverfahren .....	247
	1. Die Zuständigkeit des Gerichts .....	248
	2. Der Ablauf des Zwischenverfahrens .....	248
	3. Die Beendigung des Zwischenverfahrens .....	249
	4. Das Aktenzeichen im Zwischenverfahren .....	249
	5. Die Bezeichnung des Täters .....	249
III.	Das Hauptverfahren .....	249
	1. Die Hauptverhandlung .....	250
	2. Der Ablauf der Hauptverhandlung, §§ 243, 244, 260 StPO .....	250
	3. Die Beendigung des Hauptverfahrens .....	251
	4. Das Aktenzeichen im Hauptverfahren .....	251
	5. Die Bezeichnung des Täters .....	252
IV.	Die Vollstreckung .....	252
	1. Das Aktenzeichen im Vollstreckungsverfahren .....	252
	2. Die Bezeichnung des Täters .....	252
<b>B</b>	<b>Die Rechtsmittel</b>	
I.	Die Berufung, § 312 ff. StPO .....	252
II.	Die Revision, §§ 333 ff. StPO .....	253
III.	Der Instanzenzug .....	253
	1. Die Zuständigkeit für die Rechtsmittel bildlich dargestellt .....	253
	2. Das Aktenzeichen im Rechtsmittelverfahren .....	254
IV.	Die Rechtskraft .....	254
<b>C</b>	<b>Das Strafbefehlsverfahren .....</b>	<b>255</b>
I.	Die Voraussetzungen im Überblick .....	255
II.	Das Aktenzeichen im Strafbefehlsverfahren .....	256
	Das Strafverfahren im Überblick .....	257
	Begriffe zum formellen Strafrecht im Überblick .....	258

# **JSOG/Sicherheitsrecht**

**Einführung in das Gesetz über die sicherheits- und  
ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG)  
und das allgemeine Sicherheitsrecht für Gerichtsgebäude**

von

**Rainer Friedlein**

**RiAG**

Amtsgericht Bayreuth

Nebenamtlicher Dozent

der Bayerischen Justizakademie Pegnitz

## **A) Einleitung**

### **1. Bedeutung des Sicherheitsrechts**

Die schrecklichen Folgen der Schüsse im Dachauer Amtsgericht vom 11.01.2012 auf einen jungen Staatsanwalt und einen Richter durch den Angeklagten bei der Urteilsverkündung in einer Strafverhandlung hat die Sicherheit in Justizgebäuden wieder in den Fokus der Öffentlichkeit weit über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus gerückt. Die erst im Jahr 2009 aus Anlass eines Gewaltexzesses in Landshut erstellten Sicherheitskonzepte an Bayerischen Justizbehörden wurden im Sinne einer „Kehrtwende“ grundlegend reformiert. Auffälligste Änderung ist die flächendeckende Durchführung allgemeiner Zugangskontrollen in allen Gerichtsgebäuden, in welchen Sitzungen stattfinden. Mit diesen werden neben verbeamteten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern auch private Sicherheitsdienstkräfte als unterstützende Verwaltungshelfer betraut. Für diesen Wandel waren und sind gravierende personelle und bauliche Veränderungen erforderlich. Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen des Sicherheitsrechts ist dagegen nicht erfolgt. Die Bedeutung desselben hat sich aber mit dem grundlegenden Wandel der Sicherheitskonzepte umso mehr erhöht. Das Fach nimmt im Rahmen der Justizwachtmeisterausbildung dementsprechend eine herausragende Rolle ein.

### **2. Aufbau des Lehrbuchteils: JSOG und allg. Sicherheitsrecht**

Der Aufbau dieses Teils folgt aus pädagogischen Gründen weitgehend meinem fachtheoretischen Unterricht an der Justizakademie Pegnitz. Die Erläuterungen sollen zum einen die Vor- bzw. Nachbereitung des Unterrichts erleichtern, zum anderen aber auch Ihre spätere Praxis begleiten.

Da viele von Ihnen erstmalig Umgang mit juristischen Texten haben, habe ich versucht den Text möglichst verständlich und weitgehend ohne die übliche Zitierung von Fundstellen anderer Autoren oder Gerichtsentscheidungen zu verfassen. Die Gesetzesnormen selbst konnte ich allerdings nicht weglassen. Vorschriften werden dabei immer unter Angabe des jeweiligen Gesetzes in der üblichen Kurzbezeichnung

(z.B. JSOG, PAG, StVollzG usw.) jeweils konkret auf den zu erörternden Teil nach Absatz (Abs. 1 oder 2), Nummer oder Buchstabe usw. bezeichnet.

### 3. Merksätze und Hinweise

Die am Ende einiger Abschnitte stehenden Merksätze und Hinweise sind eine äußerst knappe Zusammenfassung des Inhalts des Abschnittes. Diese wesentlichen Dinge sollten sie sich gut einprägen und durchdenken.

### 4. Beispiele

Die graue Theorie wird durch Beispielfälle aufgehellt. Am Ende des erläuternden Teils finden Sie darüber hinaus zusätzliche Übungsfälle, die schon einmal so in einer früheren Klausur zum JSOG im Einstellungslehrgang gestellt wurden.

### 5. Rechtsquellen

Im Unterrichtsfach JSOG werden im Wesentlichen 7 spezielle Rechtsquellen benötigt, die sie allesamt auch in der grünen Vorschriftensammlung von Heyner (**VSJwD**) für die Ausbildung und Praxis im Justizwachtmeisterdienst finden, nämlich:

- das Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (**JSOG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013<sup>1</sup> (VSJwD Teil Landesrecht Nr. 210),
- das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (**PAG**) vom 14.9.1990 (VSJwD Teil Landesrecht Nr. 250),
- das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) vom 16.3.1976 (VSJwD Teil Bundesrecht Nr. 270),
- das bayerische Landesgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (**BayStVollzG**) vom 10.12.2007 (VSJwD Teil Landesrecht Nr. 270) und
- die Bekanntmachung über die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes (**AufgJwD**) vom 02.02.2009 (VSJwD Teil Landesrecht Nr. 150) sowie

---

<sup>1</sup> Ursprünglich stammt das Gesetz wie das PAG aus dem Jahr 1977

- die Ausführungsbekanntmachung hinsichtlich des Weisungsrechts der Staatsanwaltschaft (**AusfJSOG**) vom 10.10.2006 (VSJwD Teil Landesrecht Nr. 220) und
- die gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Ministeriums für Justiz und des Inneren vom 05.02.1985 über den Vorführdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (VSJwD Teil Landesrecht Nr. 290).

Für das allgemeine Sicherheitsrecht spielen auch andere (bekanntere) Gesetze wie die Strafprozessordnung (StPO), das Strafgesetzbuch (StGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine wichtige Rolle.

Über allen förmlichen Gesetzen steht zudem das höherrangige Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) bzw. die Verfassung des Freistaats Bayern (BV).

Bei der obigen Aufzählung der speziellen Rechtsquellen fällt sofort auf, dass es sowohl ein Strafvollzugsgesetz des Bundes als auch eines des Freistaats Bayern gibt. Das Letztere ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Die Existenz dieses BayStVollzG ist als Folge der Föderalismusreform im Jahr 2006 zu sehen, wobei den Ländern Gesetzgebungskompetenzen des Bundes übertragen wurden. Außerdem hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet den Jugendstrafvollzug bis Ende 2007 auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu stellen. Dieser Aufgabe wurde der Freistaat Bayern mit BayStVollzG gerecht.

Weil es dem Bayerischen Landesgesetzgeber aber an einer umfassenden Regelungszuständigkeit fehlt, ersetzt das BayStVollzG das entsprechende StVollzG des Bundes in seinem Anwendungsbereich nicht vollständig, einige Vorschriften des Bundesgesetzes bleiben anwendbar.

Dazu gehören insbesondere die Vorschriften für den unmittelbaren Zwang beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung eines in einem Strafverfahren Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sowie diejenigen bundesgesetzlichen Vorschriften für den Vollzug des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (vgl. Art. 208 BayStrafVollzG). Daneben bleibt das StVollzG des Bundes insgesamt bestehen, weil der Landesgesetzgeber aus Gründen der



Zuständigkeit dieses selbstverständlich nicht einfach aufheben kann. Deswegen finden Sie es auch insgesamt weiterhin in der grünen Vorschriftensammlung von Heyner abgedruckt. Entscheidend wird also sein, aus welchem Gesetz man Vorschriften auf einen Sachverhalt anwendet.

Das ist eine Folge der bundesstaatlichen Ordnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands, welche sicherlich viele Vorzüge hat, zugegeben aber auch für viel Verwirrung bei allen Rechtsschülern auslöst.

Erfreulich ist aber, dass der Landesgesetzgeber aus Gründen der Rechtsklarheit die bundeseinheitlichen Regelungen des unmittelbaren Zwangs der §§ 94 bis 101 StVollzG inhaltlich unverändert in das BayStrafVollzG übernommen hat. Allerdings ändern sich die „Hausnummern“ der Vorschriften, also die numerische Bezeichnung derselben, vgl. **Art. 101 – 108 BayStrafVollzG**. Der bayerischen Tradition folgend werden aus Paragrafen, §§, im Übrigen Artikel, Art.

**Merksätze:**

Bei den vier erstgenannten Rechtsquellen handelt es sich um förmliche, also vom Parlament erlassene Gesetze, bei den drei letztgenannten Rechtsquellen um vom Justizministerium verfügte Verwaltungsvorschriften. Daher auch der Unterschied in der Bezeichnung als Gesetz oder Bekanntmachung.

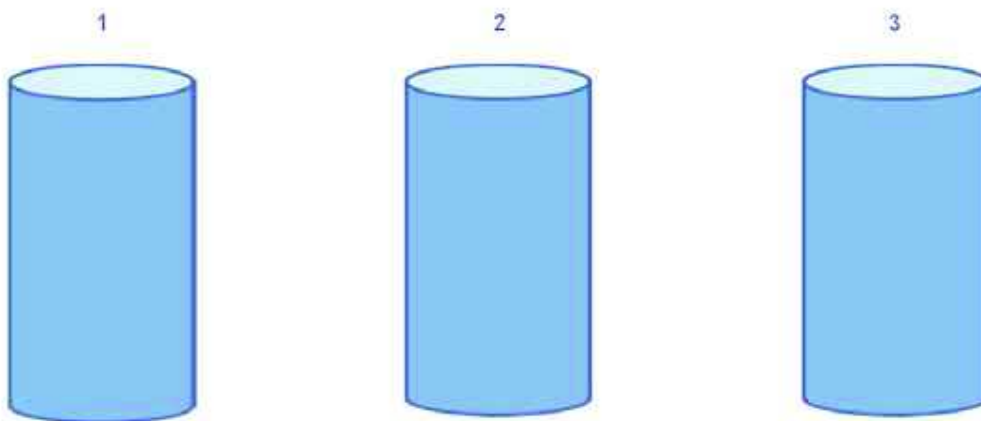
Es gibt ein Strafvollzugsgesetz des Bundes und zusätzlich ein eigenständiges der Bundesländer (z.B. Bayern), aus welchen je nach Anwendungsbereich die Vorschriften zu entnehmen sind. Sachliche Unterschiede in der Praxis treten gerade bei der wichtigen Frage der Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht auf, weil die Vorschriften inhaltsgleich sind.

**6. Drei – Säulen – Modell**

Neben obigen Rechtsquellen bestimmt sich das Sicherheitsrecht in Gerichtsgebäuden auch wesentlich nach Rechtsnormen, die sich zunächst an andere Justizangehörige richten und diesen Befugnisse zur Gefahrenabwehr im Justizgebäude geben.

Das eigene Sicherheitsrecht der Justizwachtmeister stellt bildlich gesprochen nur eine von drei tragenden Säulen des Justizgebäudes dar. Die anderen Säulen bilden das gewohnheitsrechtlich anerkannte, öffentlich-rechtliche Hausrecht des Behördenleiters sowie die Sitzungspolizei des Vorsitzenden Richters. Beide sind gegenüber den Justizwachtmeistern weisungsbefugt und beauftragen regelmäßig diese mit dem Vollzug ihrer sicherheitsrechtlichen Maßnahmen. Hausrecht und Sitzungspolizei werden – soweit erforderlich – im Lehrbuchteil in sog. Exkursen mit erläutert.

Schematisch kann man sich das Sicherheitsrecht für Gerichtsgebäude als **Drei – Säulen – Modell** vorstellen:



**Polizei- und Jedermannsrecht** der Justizwachtmeister und Verwaltungshelfer nach dem JSOG und allgemeinen Rechtfertigungsgründen, z.B. § 127 StPO, §§ 32 StGB, 228, 904 BGB

**Hausrecht** des Behördenleiters (Gerichtspräsidenten oder Direktors) als anerkanntes öffentlich-rechtliches Gewohnheitsrecht

**Sitzungspolizei** des Vorsitzenden Richters gem. §§ 176 ff. GVG

## 7. Verbesserungsvorschläge

Wenn Sie diesen Teil des Lehrbuchs gelesen haben und auch die Übungsfälle lösen können, müssen Sie sicher keine Prüfungsangst im Fach JSOG fürchten. Die Erläuterungen sollen aber auch später im Berufsalltag für die Auffrischung Ihrer an der Justizakademie in Pegnitz erworbenen Kenntnisse helfen.

In dem Bestreben den Text möglichst einfach und ohne überflüssige Wiederholungen zu schreiben, habe ich einen sachlichen Grund gesehen auf die üblich gewordenen Feminismen in der Sprache zu verzichten. Justizwachtmeisterin und Justizwachtmeister werden daher - wie in den Klausuren - abgekürzt und einheitlich meist als „JuWa“ bezeichnet.

Für Verbesserungsvorschläge bin ich offen, ebenso möchte ich Sie bitten mir Fehler und sonstige Ungereimtheiten im Unterricht oder sonst per E-Mail ([Rainer.Friedlein@ag-bt.bayern.de](mailto:Rainer.Friedlein@ag-bt.bayern.de)) mitzuteilen.

## 8. weiterführende Literaturhinweise

Wenn Sie Ihre Rechtskenntnisse in Bereich JSOG/PAG und allgemeines Sicherheitsrecht noch weiter vertiefen wollen, empfehle ich Ihnen folgende Quellen:

- Ministerialdirigent Dr. Dickert/Ministerialrat Hagspiel,  
Bayerische Verwaltungsblätter 2013, 102 ff.  
Der Rechtsrahmen für Zugangskontrollen in Gerichtsgebäuden
- Schmidbauer / Stein  
Bayerisches Polizeiaufgabengesetz: PAG und POG und Bayerisches  
Polizeiorganisationsgesetz  
Kommentar, 4. Auflage 2014, C.H.BECK Verlag
- Dr. Krees,  
Sicherheit in der Justiz: Der normative Rahmen und die Aufgaben des  
Gesetzgebers, NJW 2013, 1929 ff.

## **9. Hinweis für Leser aus anderen Bundesländern**

Zwar werden in diesem Lehrbuch nur die in Bayern anwendbaren Bundes- und Landesgesetze dargestellt, trotzdem sollten sie die nachfolgenden sicherheitsrechtlichen Ausführungen auch gut auf ihren Einsatzort außerhalb Bayerns übertragen können.

Bundesrecht gilt ohnehin überall, weshalb sie die Ausführungen zu den darauf beruhenden Jedermannsrechten, dem Hausrecht und der Sitzungspolizei im dargestellten Drei – Säulen – Modell auf ihren Einsatzort 1:1 übertragen können!

Soweit wie in Bayern auch in Sachsen und Baden-Württemberg im Rahmen der 1. Säule (vgl. oben) auch Polizeibefugnisse auf die JuWa übertragen werden, ergeben sich keine sachlichen Unterschiede. Sie müssen nur mit der anderen Benennung der jeweiligen Vorschriften in ihren Polizeigesetzen zurechtkommen und die Vorschriften des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes durch die im Polizeigesetz Sachsen bzw. Baden-Württemberg im Buch ersetzen.

Im neuen Justizwachtmeisterbefugnisgesetz für Baden-Württemberg gibt es als Besonderheit eine eigene Generalklausel (vgl. § 2 JWBG), so dass dort ein Rückgriff auf die allgemeine Befugnis im Polizeigesetz nicht geboten ist. Auf die Standardbefugnisse der Polizei wird aber auch dort verwiesen (vgl. § 3 JWBG).

In Sachsen ist § 42 des Sächsischen Justizgesetzes ohnehin dem Art. 1 JSOG nachgebildet, so dass sich keine Änderungen zur Bayerischen Rechtslage ergeben. Ausgenommen von der Verweisung ist dort allerdings der nicht vorgesehene Schusswaffengebrauch im Rahmen des unmittelbaren Zwangs.

Rainer Friedlein, RiAG

## **B) Das JSOG (Hauptteil)**

### **Grundsätzliches**

Das im Anschluss zu erläuternde Gesetz ist im Gegensatz zu vielen seiner Geschwister, also anderen Gesetzen, recht überschaubar. Derart überschaubar, dass es auch mit seiner wichtigsten Vorschrift einmal abgedruckt werden kann.

Sie lautet:

#### **Art. 1 JSOG**

(1) Justizbedienstete haben, soweit sie nicht bereits nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz oder dem Strafvollzugsgesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben

im Sitzungs- oder Vorfuhrdienst,

bei der Bewachung Gefangener,

bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Amtsgebäuden,

bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

Nr. 1 gegen Gefangene die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs nach den Art. 101 bis 108, 122 und 160 des Bayerischen Strafvollzugsgesetz oder den §§ 94 bis 101 und 178 des Strafvollzugsgesetzes,

Nr. 2 gegen sonstige Personen die Befugnisse der Polizeibeamten nach dem Polizeiaufgabengesetz einschließlich der dort vorgesehenen Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

(2) Gefangener im Sinn des Absatzes 1 ist, wer auf Anordnung eines Richters oder eines dafür zuständigen Beamten in behördlichem Gewahrsam ist.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Das Gesetz mit dem kompliziert klingenden Namen „über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten“ vom 15.04.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (im Folgenden kurz: JSOG) kommt praktisch mit der obigen, einzig regelnden Vorschrift in Art. 1 JSOG aus, weil der Gesetzgeber darin auf Vorschriften in anderen bestehenden Gesetzen verweist.

**Merksatz:** Das JSOG ist ein reines Verweisungsgesetz!

Dies sind das für Polizeibeamte geltende Polizeiaufgabengesetz (PAG) und das für Justizvollzugsbedienstete für die Behandlung von Gefangenen geltende Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bzw. das (BayStrafVollzG).

Im sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bereich oder anders gesagt bei der damit verbundenen Gefahrenabwehr ist die Tätigkeit des Gerichtswachtmeisters mit der eines Polizeibeamten oder Justizvollzugsbediensteten absolut vergleichbar. Deshalb brauchte der Gesetzgeber zur Regelung dieser Materie das Rad nicht neu erfinden, sondern konnte kurz auf schon bestehende Gesetze verweisen und hat sich so ein Wiederholen von Vorschriften erspart.

Der Bezug auf inhaltsgleiche Vorschriften im StVollzG und im BayStVollzG mag zwar Verwirrung stiften, ist aber konsequent. Sachliche Unterschiede zwischen StVollzG und BayStrafVollzG ergeben sich erfreulicherweise nicht.

Weil Sicherheits- und Ordnungsrecht regelmäßig mit der staatlichen (hoheitlichen) Abwehr von Gefahren zu tun hat und dies meist mit Eingriffen in die Grundrechte von Menschen verbunden ist, muss der Staat wegen seiner eigenen Grundrechtsbindung und des im Grundgesetz bzw. der Bayerischen Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzips auch für JuWa eine gesetzliche Rechtsgrundlage zur Verfügung stellen, die solche Eingriffe rechtlich erlaubt. Die „vollziehende Gewalt“, also auch der JuWa ist nämlich an Gesetz und Recht gebunden und darf nicht willkürlich handeln.

**Merksatz:** Sicherheits- und Ordnungsrecht ist Gefahrenabwehrrecht!

Neben nur allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, auf die sich selbstverständlich auch JuWa stützen können, steht diesen in Bayern eine spezialgesetzliche Regelung, nämlich das JSOG zur Verfügung. Das ist bei einem Blick über die Grenzen des Freistaats Bayern hinaus in Deutschland nicht selbstverständlich. Ersichtlich steht nur den JuWa des Freistaates Sachsen<sup>2</sup> und seit Mitte 2013 auch denen in Baden-Württemberg<sup>3</sup> eine vergleichbare Rechtsgrundlage zur Verfügung.<sup>4</sup> In den anderen Ländern ist in der Regel nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs (dazu später) speziell für JuWa geregelt. Im Übrigen gilt für JuWa regelmäßig nur das allgemeine Sicherheitsrecht. Insofern können sich alle JuWa auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe berufen. Außerdem können sich alle JuWa, abgeleitet und insofern auch weisungsgebunden auf das Hausrecht des Behördenleiters und die Sitzungspolizei des Vorsitzenden Richters stützen (dazu in späteren Exkursen).

Diese Bauteile bilden zusammen das allgemeine Sicherheitsrecht für Gerichtsgebäude.

---

### **Exkurs: Allgemeine Rechtfertigungsgründe**

Kein Mensch muss bei einem Angriff auf sich oder andere tatenlos zuschauen, sondern kann sich wehren oder anderen zu Hilfe kommen. Grundsätzlich braucht das Recht dem Unrecht nicht zu weichen. Wenn es dabei zu Eingriffen in die Rechtsgüter anderer kommt, sind diese Handlungen über den Katalog der allgemeinen Rechtfertigungsgründe im Strafrecht bzw. Zivilrecht im Einzelfall gerechtfertigt. Die Abwehrhandlungen ziehen daher keine Strafbarkeit oder Schadensersatzverpflichtung nach sich. Auf diese allgemeinen Rechtfertigungsgründe können sich in Ausübung des Dienstes auch die JuWa oder deren Helfer berufen. Die bekanntesten und wichtigsten sind die Notwehr bzw. Nothilfe<sup>5</sup> sowie der strafrechtliche<sup>6</sup> bzw. zivilrechtliche Notstand<sup>7</sup>. Im Einzelnen können diese Tatbestände im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht dargestellt werden. Insofern ist auf andere Quellen zu verweisen. Lediglich das vorläufige Festnahmerecht gem. § 127 StPO, das sogenannte „Jedermannsrecht“ wird wegen

---

<sup>2</sup> § 42 SächsJG

<sup>3</sup> vgl. Gesetz über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes vom 01.06.2013 (JWBG)

<sup>4</sup> vgl. Einleitung Ziffer 9.

<sup>5</sup> beide in § 32 StGB geregelt

<sup>6</sup> § 34 StGB

<sup>7</sup> §§ 228 und 904 BGB

seiner besonderen Bedeutung im Wachtmeisterdienst später noch gesondert dargestellt.

### **Ende des Exkurses**

Für ein eigenständiges Handeln aus eigenem Entschluss zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gibt primär das JSOG den bayerischen JuWa Eingriffsgrundlagen in Rechte Dritter, die man wie im Polizeirecht üblich Befugnisse nennt.

Die Stellung als JuWa allein, also die schlichte Uniform als solche, berechtigt noch nicht zum Eingriff in die Rechte anderer, vgl. Art. 2 JSOG.

Aus diesem Grund muss der JuWa die einschlägigen Regelungen aus dem PAG und den Strafvollzugsgesetzen kennen, um seine Aufgaben, die mit Rechtseingriffen verbunden sind, gehörig erfüllen zu können.

Rechtssicherheit schafft nämlich Handlungssicherheit!

Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich im Übrigen schon aus dem Beamtenrecht. Nach dem Beamtenstatusgesetz trägt der Beamte selbst die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen, auch wenn er hierzu angewiesen worden ist.<sup>8</sup>

Im Wesentlichen muss ein JuWa bei jeder Maßnahme, die zu einem Rechtseingriff führt, vier Grundüberlegungen anstellen.

Dies kann an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden, weil sich damit auch der Aufbau des Lehrteils im Folgenden von selbst erklärt.

#### **Diese Grundüberlegungen sind:**

1. Habe ich eine entsprechende Aufgabe (Aufgabeneröffnung)?
2. Gegen wen will ich mit meiner Maßnahme vorgehen (Maßnahmerichtung)?
3. Habe ich dafür eine entsprechende Befugnis (Befugnisnorm)?
4. Handele ich verhältnismäßig (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)?

(vgl. später auch das Schema im Übungsteil VI.)

<sup>8</sup> vgl. § 36 BeamtStG, abgedruckt in der VSJWD (Bundesrechtsteil)



## I. Die Aufgabe bzw. Aufgabeneröffnung

Die Aufgabe bezeichnet und umschreibt generell den Tätigkeitsbereich eines Trägers öffentlicher Gewalt, also auch den des JuWa. Man kann sie auch als Handlungsraum, Auftrag, Dienstgeschäft oder Wahrnehmungszuständigkeit bezeichnen. Alle in den so abgegrenzten Bereich fallenden Angelegenheiten sind von dem Aufgabenträger, also dem JuWa, der mit der Erfüllung der Aufgabe betraut ist, wahrzunehmen.

**Merksatz:** Eine Aufgabe verpflichtet zu einem Tätigwerden.

Ein Handeln des Aufgabenträgers außerhalb des gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkreises ist dagegen ein Handeln ohne Wahrnehmungszuständigkeit und daher immer rechtswidrig, mithin falsch.

**Merksatz:**

Aufgaben eröffnen einen Handlungsraum, sie verpflichten zu einer Tätigkeit. Außerhalb des Aufgabenbereichs ist ein Handeln aber rechtswidrig. Es fehlt sprichwörtlich schon an der Zuständigkeit!

### 1. Die Bekanntmachung vom 02.02.2009 (zitiert im Folgenden als AufgJWD)

Die Bekanntmachung weist den Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes Aufgaben zu. Nach Art. 62 ff. BayBG ist es Dienstpflicht der JuWa diese Aufgaben, die in der Bekanntmachung als Dienstgeschäfte bezeichnet werden, zu erfüllen. Sicherheits- und ordnungsrechtlich relevant ist aber nur ein kleiner Teil der in der AufgJWD bezeichneten Dienstgeschäfte. Für Eingriffe in die Freiheitsrechte von Menschen benötigt der JuWa nämlich in jedem Fall auch eine im Art. 1 JSOG gesetzlich benannte Aufgabe. Anders gesagt lässt sich mit einem bloß in der Bekanntmachung bezeichneten Dienstgeschäft kein Rechtseingriff rechtfertigen. Maßgeblich kann nur eine auch im JSOG genannte gesetzliche Aufgabe sein. Die im JSOG bezeichneten Aufgaben (vgl. unten) decken also nur einen Teilbereich aus dem Alltag der JuWa ab.



# Waffenrecht

von

**Peter Pöhlmann**

**VorsRiLG**

Nebenamtlicher Ausbilder an der  
Bayerischen Justizakademie Pegnitz

## 6.1 Mindestalter

Das Mindestalter für das Führen von Waffen ist grundsätzlich 18 Jahre (§ 2 I WaffG). Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (bis 18 Jahren) dürfen daher **keinen Umgang** mit Waffen haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Umgang mit der Waffe grundsätzlich verboten oder erlaubt ist. Es ist lediglich zu prüfen, ob es sich bei dem Gegenstand um eine Waffe iSd. WaffG handelt.

Nicht darunter fallen daher auch die vom WaffG ausgenommenen Gegenstände sowie „Nicht-Waffen“, d.h. Gegenstände die nicht unter das Waffenrecht fallen (Anlage 2 Abschnitt 3).

Die einzige für den Justizwachtmeisterdienst relevante Ausnahme gilt für **Reizstoffsprüngeräte**. Mit diesen dürfen gemäß § 3 II WaffG Jugendliche Umgang haben. Die weiteren Ausnahmen von § 2 Abs 1 WaffG sind daher für den Justizwachtmeisterdienst nicht von Bedeutung.

## 6.2 Erlaubnispflichten

Die Erlaubnispflichten beziehen sich nach der Anlage 2 Abschnitt 2 ausschließlich auf **Schusswaffen** einschließlich der gleichgestellten Gegenstände und wesentlichen Teilen von Schusswaffen. Eine Erlaubnispflicht für andere Waffen (tragbare Gegenstände) besteht nicht. Diese Gegenstände sind entweder erlaubt oder verboten. Außer es besteht ein Führungsverbot nach § 42a WaffG.

Die **Erlaubnisse** für den Umgang sind:

Waffenbesitzkarte	§ 10 I WaffG
Munitionserwerbsschein	§ 10 III WaffG
Waffenschein	§ 10 IV WaffG
	Erforderlich für das Führen
Kleiner Waffenschein	§ 10 IV S. 4 WaffG

Muster für diese Erlaubnisse sind im Kapitel „Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere“ im Kapitel 2.5 abgebildet.

Die **Waffenbesitzkarte** dokumentiert die Erlaubnis für den Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über darin genannte Waffen und dient zugleich dem Nachweis der Berechtigung.

Der **Waffenschein** ist für das Führen der Schusswaffen nach Anlage 1, Abschnitt 1, UA 1 Ziff. 1 – 4 erforderlich. Die einzelnen Waffen werden individualisiert im Waffenschein aufgelistet. Eingetragen werden die Art der Waffe, das Kaliber, der Hersteller und die Herstellungsnummer. Der Waffenschein dient nicht der Identifikation einer Person, da er kein Foto enthält. Neben dem Waffenschein muss auch ein Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) mitgeführt werden.

Der **Kleine Waffenschein** ist für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB im Kreis), deren Erwerb und Besitz erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2 Nummer 1.3).



Die Ausstellung des kleinen Waffenscheins erfolgt unbefristet, ohne Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete. Er gilt für die Gattung, d.h. nicht für bestimmte einzelne Gegenstände. Für den Kleinen Waffenschein gibt es keinen amtlichen Vordruck. In der Regel wird ein Waffenschein verwendet, der mit den entsprechenden Änderungen versehen wird (siehe das Muster im Kapitel „Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere“ im Kapitel 2.5).

Für den **Umgang mit Schusswaffen** (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 WaffG) bedarf es – soweit es sich nicht um einen verbotenen Gegenstände handelt – grundsätzlich einer Erlaubnis. Eine Erlaubnis zum Führen ist nur bei Armbrüsten und Schusswaffen mit Luntens oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt wurde

nicht erforderlich. (Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2 Ziff. 3). Die weiteren Erlaubnisfreien Arten des Umgangs betreffen nicht das **Führen** einer Schusswaffe (Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2).

### 6.3. Verbotene Gegenstände

Verboten ist der Umgang mit Waffen, die in der **Anlage 2 Abschnitt 1** abschließend aufgezählt sind. Bei diesen Gegenständen ist jede Form des Umgangs verboten.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand unter das WaffG fällt oder ob er als verbotener Gegenstand zu qualifizieren ist, so kann das BKA hierüber durch einen **Feststellungsbescheid** entscheiden (§ 2 Abs. 5 WaffG).

Die wichtigsten Fälle sind:

#### 6.3.1 Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Ziff. 1.2

z.B. **Vollautomaten** nach Anlage 1, Abschnitt 1 UA Ziff. 2.2, sowie Schusswaffen, die geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen (wie z.B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber) und

die über das für Jagd- oder Sportzwecke übliche Maß hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können.

Zur Definition von automatischen Schusswaffen (Voll- und Halbautomaten) siehe Anlage 1 Abschnitt 1, UA 1 Ziffer 2.2.

**6.3.2 Hieb- und Stoßwaffen**, die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Lebens verkleidet sind (Anlage 2 Abschnitt 1 Ziff. 1.3.1).



In dem abgebildeten Flaschenöffner befindet sich ein Messer. Unter das Verbot fallen nur Hieb- und Stoßwaffen. Der Gegenstand ist daher nur verboten, wenn das Messer zweiseitig geschliffen ist. Einseitig geschliffen ist es ein normales Gebrauchsmesser.



Dieser Stockdegen ist verboten.

### 6.3.3 Stahlruten, Totschläger

Stahlruten und Totschläger sind biegsame Gegenstände, die zumindest an einem Ende durch Metall oder gleich hartes Material beschwert sind. Stahlruten können

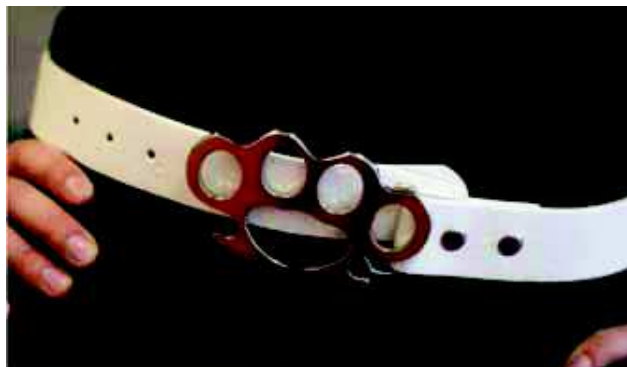
darüber hinaus zusammengeschoben werden. Starre Schlagstöcke wie auch starre Teleskopschlagstöcke fallen nicht unter das Verbot.

### 6.3.4 Schlagringe, Wurfsterne



#### Schlagring:

Das Material ist hier nicht von Bedeutung. Auch Kunststoffschlagringe fallen unter das Verbot. Vom Verbot erfasst werden auch Schlagringe, die mit einem anderen Gegenstand verbunden sind, wie z.B. die Gürtelschnalle in Form eines Schlagrings:



Kein Schlagring ist hingegen folgender Gegenstand, da ihm die Handballenstütze fehlt:





### 6.3.5 Wurfsterne



Auch als Schmuck ist der Wurfstern ein verbotener Gegenstand.

### 6.3.6 Reizstoffsprühgeräte

Sind verboten soweit sie kein amtliches Prüfzeichen tragen. Entweder das ältere BKA-Zeichen, oder das PTB-Zeichen im Trapez mit dem „R“ für Reizstoffsprühgerät.



Zur Tierabwehr bestimmte und als solche hergestellte und vertriebene Reizstoffsprays sind keine Waffen und keine Reizstoffsprühgeräte im Sinne des WaffG. Der Umgang mit ihnen ist frei, d.h., auch Kinder dürfen damit umgehen.



# **Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere**

von

**Hilmar Schelhorn**  
**Justizsicherheitshauptsekretär**  
Nebenamtlicher Ausbilder an der  
Bayerischen Justizakademie Pegnitz

## **1. EINFÜHRUNG**

Deutsche Staatsangehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind ausweispflichtig und müssen stets einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen. Es besteht in Deutschland jedoch keine Pflicht zum ständigen Mitführen des Personalausweises. Verstöße gegen die Ausweispflicht sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Personalausweis oder Reisepass ist auf Verlangen einer hierzu ermächtigten Behörde vorzulegen. Behörden, die in einer konkreten Situation zur Feststellung der Identität befugt sind (vorrangig die Polizei), dürfen eine Person unter Umständen festhalten, wenn sich die Person nicht ausweisen kann und ihre Identität auch nicht auf andere Weise feststellbar ist (§ 163b StPO). Wer eine Waffe führt oder transportiert und dabei dem Waffengesetz unterliegt, ist verpflichtet, den Personalausweis oder den Reisepass mit sich zu führen.

Durch eine Änderung des Passgesetzes kann seit dem 1. November 2010 das nicht unverzügliche Anzeigen des Verlustes oder des Wiederauffindens des Passes mit einer Geldbuße bis zu 300.000 Euro belegt werden. Dagegen ist für das unberechtigte Auslesen personenbezogener und biometrischer Daten ein Bußgeld bis 5.000 Euro vorgesehen (§ 25 Abs. 4 PassG).

## **2. Ausweispapiere**

In seinem Berufsleben wird der Justizwachtmeister immer wieder mit der Kontrolle von Ausweisen konfrontiert. Deswegen ist es unverzichtbar, die einzelnen Ausweisformulare und deren Merkmale zu kennen. Die gängigsten Ausweise sind der Personalausweis, der Reisepass bzw. ePass, der vorläufige Reisepass, der Kinderreisepass, der Presseausweis und nicht zuletzt, der bei der Justiz wohl am häufigsten kontrollierte Ausweis, der Rechtsanwaltsausweis.

Bis auf den Rechtsanwaltsausweis und den Presseausweis werden alle Ausweise, auf persönlichen Antrag des Bürgers, von dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Einwohner- oder Bürgeramt ausgestellt. Hierbei müssen sowohl der bisherige Personalausweis oder Reisepass sowie ein aktuelles Lichtbild (biometrietauglich)

vorgelegt werden. Dieses muss den Vorgaben der Fototafel der Bundesdruckerei entsprechen. Die Vorlage der Geburtsurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) zum Zweck der Namensschreibweise kann die Bearbeitung des Antrages beschleunigen. Ist ein Betreuer mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Der Betreuerausweis ist vorzulegen.

Bei Minderjährigen, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sind die Eltern, die beide ihre Personalausweise oder Reisepässe vorlegen müssen, Antragsteller. Die Zustimmungserklärung muss von beiden Elternteilen unterschrieben werden und die Unterschriften müssen mit den vorgelegten Ausweispapieren übereinstimmen. Die Geburtsurkunde des Kindes (Original oder beglaubigte Abschrift) ist bei Antragstellung vorzulegen. Ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist bei Antragstellung auch die Anwesenheit des Kindes erforderlich. Bei Kindern aus geschiedener Ehe ist nur die Unterschrift des Elternteils erforderlich, dem die elterliche Sorge übertragen wurde, was durch den entsprechenden Beschluss des Vormundschaftsgerichts (Original oder beglaubigte Abschrift) zu belegen ist. Soweit über die elterliche Sorge im Rahmen eines Urteils entschieden wurde, ist die Rechtskraft nachzuweisen.

Personalausweis und Reisepass sind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres sechs Jahre, danach zehn Jahre gültig. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht möglich; beide müssen nach Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden (sofern kein gültiger Reisepass oder Personalausweis vorhanden ist). Ein vorläufiger Personalausweis ist maximal drei Monate gültig; ein vorläufiger Reisepass ist bis zu einem Jahr gültig. Abweichungen zur Gültigkeit gibt es auch beim Kinderreisepass. Dieser wird mit einer Gültigkeit von sechs Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Die Verlängerung oder Aktualisierung eines noch gültigen Kinderreisepasses ist bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich. Ein bereits abgelaufener Kinderreisepass ist ungültig und kann daher nicht verlängert oder aktualisiert werden. Er ist neu zu beantragen.

Bei Änderung des Wohnsitzes muss kein neuer Personalausweis beantragt werden. Stattdessen wird von der zuständigen Meldestelle rückseitig ein Aufkleber mit der neuen Adresse auf dem alten Adressfeld angebracht, der gesiegelt und von einigen Meldestellen mit einer selbstklebenden transparenten Folie überklebt wird. Manche Personalausweisbehörden versehen den Aufkleber mit dem Tagesdatum. Durch

dieses Aufklebeverfahren werden bei häufigen Adressänderungen die Kosten für den Bürger reduziert, weil nicht jedesmal ein neuer Personalausweis beantragt werden muss. Benötigt ein Bürger, der ausschließlich einen Reisepass besitzt, einen Nachweis über seine Wohnadresse, stellen die Meldestellen auf Anfrage eine Meldebestätigung aus. Dasselbe gilt für den Nachweis eines Zweitwohnsitzes, denn im Personalausweis wird nur der Hauptwohnsitz eingetragen.

Weder der Personalausweis noch der deutsche Reisepass sind ein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, deren Nachweis durch den Staatsangehörigkeitsausweis erbracht wird.

## **2.1 PERSONAL AUSWEIS**

Der Personalausweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der als Identitätsnachweis dient und für Personen jeden Alters ausgestellt werden kann. Der Personalausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 2 PAuswG). Nichtamtliche Veränderungen können strafbar sein (§ 273 StGB: Verändern von amtlichen Ausweisen und § 267 StGB: Urkundenfälschung). Ungültige Personalausweise können eingezogen und sichergestellt werden (§ 29 PAuswG). Die Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, auch das Anfertigen von Kopien zu reglementieren. In § 14 PAuswG findet sich dazu eine klarstellende Regelung. Unstrittig ist die Anfertigung einer „Sicherungskopie“ durch den Inhaber, die im Falle des Verlustes die Neubeantragung erleichtert. Kopien durch Banken zum Zweck der Aufzeichnung der Überprüfung einer Identität im Rahmen der Pflichten, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, sind erlaubt.

Vom 1. April 1987 bis 31. Oktober 2010 waren die Personalausweise kunststofflaminierte Karten mit Papierinlett im ID-2-Format (10,5 × 7,4 cm). Seit 1. November 2010 erfolgt die Ausgabe des neuen Personalausweises (nPA) im ID-1-Format (Scheckkartengröße) mit RFID-Chip. In diesem Chip werden die Personaldaten und auf freiwilliger Basis die biometrischen Daten (Lichtbild sowie optional zwei Fingerabdrücke) gespeichert.

Welche Angaben der Personalausweis enthalten muss und enthalten darf, bestimmt § 5 des PAuswG . Abs. 2 regelt die klar sichtbaren Angaben, Abs. 4 die Angaben der maschinenlesbaren Zone und Abs. 5 die Angaben auf dem RFID-Chip. Nach § 26 Abs. 2 PAuswG werden die Fingerabdrücke bei der Personalausweisbehörde spätestens dann gelöscht, wenn der Ausweis ausgehändigt worden ist. Anders als bei der elektronischen Gesundheitskarte wird nach Abs. 4 keine zentrale Datei der biometrischen Daten angelegt. Das biometrische Lichtbild kann wahlweise eine Profil- oder Frontalaufnahme nach internationalen Standards sein.

Der Personalausweis weist vielfältige Sicherheitsmerkmale auf. Neben zahlreichen drucktechnischen und materialseitigen Absicherungen befindet sich senkrecht neben dem Lichtbild der Name des Inhabers in Prägeschrift (Laserbeschriftung). Laut Bundesministerium des Inneren machen diese Merkmale den Ausweis zu einem der fälschungssichersten Dokumente der Welt. Seit November 2001 sind neue, unter dem geschützten Begriff „Identigram“ zusammengefasste, zusätzliche Sicherheitsmerkmale auf der Vorderseite des Personalausweises eingearbeitet: Das Lichtbild und die maschinenlesbare Zone sind dazu holografisch versetzt zu den gedruckten Daten dargestellt. Im untersten Viertel des Lichtbildbereiches ist seit einiger Zeit, bei Ansicht unter flachem Betrachtungswinkel, ein zusätzliches, als „roter Punkt“ wahrnehmbares Merkmal zu erkennen (Ø ca. 5 mm – maschinenlesbares Sicherheitsmerkmal). Rechts auf der Karte – über dem gedruckten Lichtbild und dem Bundesadler – liegen kinografische Strukturen, die unter einer Punktlichtquelle (etwa mit direktem Sonnenlicht oder Halogenspot) sichtbar werden.

Die Daten des Personalausweises sind für öffentliche Stellen nur mit hoheitlichen Berechtigungszertifikaten und zusätzlich nach Eingabe einer auf dem Personalausweis angezeigten Information (Zugangsnummer oder MRZ) auslesbar. Biometrische Daten dürfen nur durch folgende öffentliche Stellen ausgelesen werden:

- Polizeivollzugsbehörden
- Zollverwaltung
- Steuerfahndungsstellen der Länder
- Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden

Neu gegenüber den bereits im ePass gespeicherten Daten ist allerdings, dass diese Daten auch von den gemeindlichen Meldebehörden geändert werden können. Dies ist beispielsweise bei einem Wohnortwechsel notwendig. Die aufgedruckte Adresse wird jedoch weiterhin mit Hilfe eines Aufklebers geändert. Auf Wunsch können wieder Ordens- und Künstlernamen erfasst werden. Neu ist die Postleitzahl im Anschriftenfeld.

Ungültige oder ungültig gewordene Personalausweise, die nach dem 31. Oktober 2010 ausgestellt worden sind – sogenannte neue Personalausweise (nPA) – und elektronische Aufenthaltstitel sind von den Behörden einzuziehen und dürfen nicht entwertet an die Besitzer ausgehändigt werden. Der Grund dafür ist, dass wegen vorhandener Produktionstoleranzen nicht sichergestellt werden kann, dass „entwertete“ Ausweisdokumente nicht doch noch funktionsfähige Chips enthalten.

Seit dem 1. September 2011 erhalten in Deutschland lebende Ausländer einen elektronischen Aufenthaltstitel. Dieses nationale Identitätsdokument entspricht dem deutschen Personalausweis und ist nach den Vorgaben der ICAO (International Civil Aviation Organization) gestaltet. So sind dort neben der Art des Aufenthaltstitels auch sämtliche Personaldaten und die Wohnanschrift des Betroffenen in Deutschland aufgeführt. Der elektronische Aufenthaltstitel enthält – wie der deutsche Personalausweis auch – einen kontaktlosen Speicherchip.



## DER PERSONAL AUSWEIS

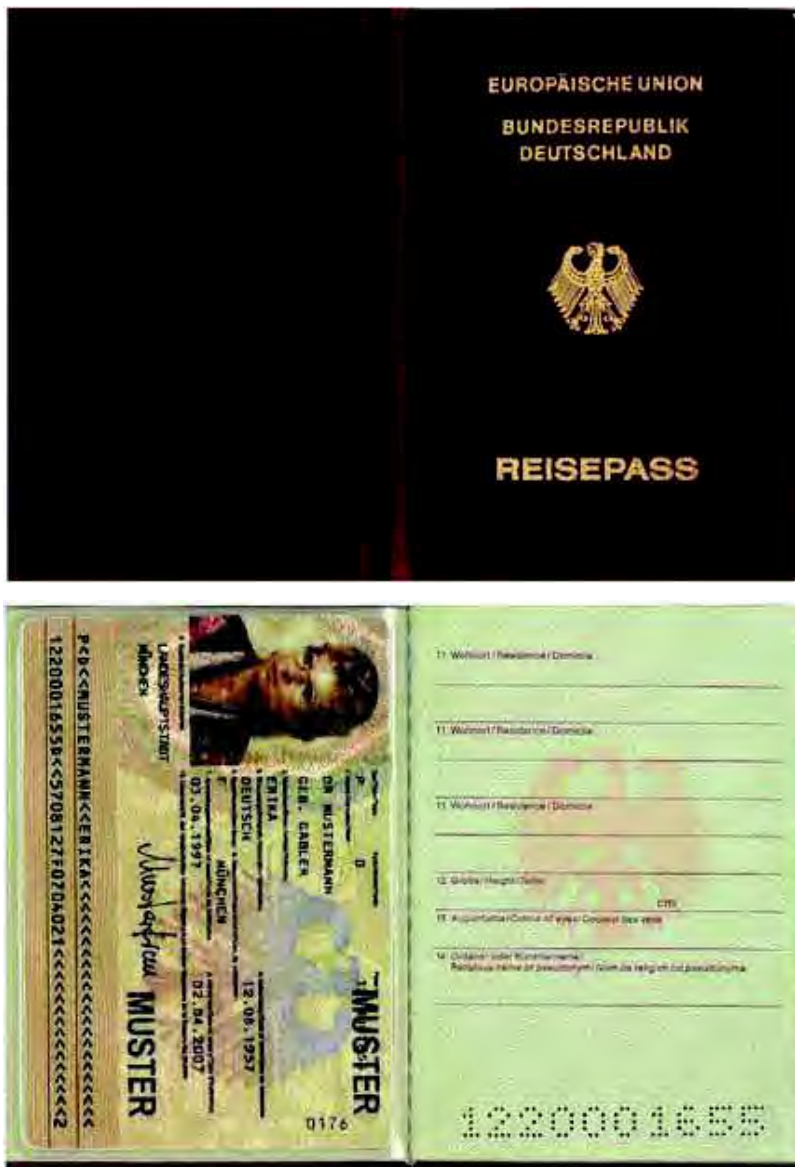


## DER VORLÄUFIGE PERSONAL AUSWEIS



## 2.2 REISEPASS (ePass)

Der Reisepass für deutsche Staatsangehörige wird von der Bundesrepublik Deutschland ausgegeben. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem Passgesetz. Gemäß § 1 Abs. 2 PassG stehen folgende Versionen des Passes zur Verfügung:



Der Reisepass (ePass) besteht aus einem bordeauxroten Umschlagdeckel mit goldfarbener Prägung, den eigentlichen Inhaltsseiten (32 Seiten – auf Wunsch 48 Seiten) und der Datenseite, die die persönlichen Daten des Antragstellers enthält. Im Falle des deutschen Passes ist die Datenseite eine Kunststoffkarte ( Reisepasskarte), in der sich das Papier-Inlett wie auch das Identigram-Merkmal befinden. Das

biometrische Lichtbild muss eine Frontalaufnahme nach internationalen Standards sein. Der Reisepass ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Seit dem 1. November 2005 ist der elektronische Reisepass mit Chip (ePass) der neue reguläre Reisepass.

Seit 1. November 2007 werden in den neuen Pässen zusätzlich die Abdruckbilder von zwei Fingern in den Chips gespeichert. Seit diesem Datum wird der ePass im Regelfall auch für Personen ab dem 12. Lebensjahr ausgestellt. Auf Wunsch der Eltern kann auch für Kinder unter 12 Jahren ein ePass beantragt werden. Bei Kindern unter 6 Jahren werden jedoch keine Fingerabdrücke erfasst. Kindereintragungen im Pass eines Elternteils haben ihre Gültigkeit am 26.06.2012 verloren. Das Feld „Ordens- oder Künstlername“ entfiel mit der Neuregelung 2007 ersatzlos. Aufgrund von Interventionen der katholischen Kirche wie auch von Künstlerverbänden gegenüber dem Innenministerium wurde dieses Feld bei der Neufassung des PAuswG 2008 wieder eingeführt. Die EU-Amtssprachen Rumänisch und Bulgarisch wurden in den Pass aufgenommen. Auf der letzten Vorsatzseite steht eine Art Bedienungsanleitung in Deutsch, Englisch und Französisch. Die Seriennummern bestehen seit 2008 aus alphanumerischen Kombinationen. Diese setzen sich zusammen aus der vierstelligen Behördenkennzahl (alphanumerisch), einer beliebigen fünfstelligen alphanumerischen Passnummer (ZAP), gefolgt von einer Prüfziffer.

Bei nachvollziehbarer Begründung können ein Zweitpass und auch ein Drittpass beantragt werden (z.B. bei Reisen in arabische Länder oder für Journalisten). Nach den deutschen Vorschriften ist im Extremfall die Ausstellung von bis zu zehn gültigen Reisepässen gleichzeitig möglich, allerdings haben die zusätzlichen Pässe eine Gültigkeit von nur maximal sechs Jahren.

Der Reisepass mit digital gespeicherten biometrischen Daten soll die Sicherheit des Dokumentes gegen Fälschung, Verfälschung und Missbrauch erhöhen. Diese Begründung ist allerdings umstritten. Auf eine Anfrage im Bundestag wurde geantwortet, dass zwischen 2001 und 2006, also zu Zeiten des Reisepasses ohne digital gespeicherte biometrische Daten, nur sechs Fälschungen und 344



# Zustellungsrecht

von

**Sven Schultze**

Ausbildungsleiter für die Gerichtsvollzieherbewerber  
beim Oberlandesgericht München

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Definition:**

#### **§ 166 Absatz 1 ZPO**

##### **Zustellung**

Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.

### **1.2 Erklärung der Begriffe:**

#### **„Bekanntgabe“:**

bedeutet nicht die tatsächliche, vollinhaltliche Kenntnisnahme des Dokuments, sondern lediglich die Möglichkeit dazu

#### **„Dokument“:**

Schriftstück, Urkunde, Datei (z.B. Schriftsätze, Ladungen, Urteile, Beschlüsse, ...)

#### **„eine Person“:**

Zustellungsadressat, die Person, die von dem Inhalt des Dokuments Kenntnis nehmen soll

#### **„in der in diesem Titel bestimmten Form“:**

nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 167 – 195 ZPO)

### **1.3 Zweck:**

Durch die Zustellung soll(en)

- dem Gegner bestimmte Prozesshandlungen zur Kenntnis gebracht werden (z.B. Klage, Termine, ...),

- Fristen in Lauf gesetzt werden  
(z.B. Ladungsfristen, Rechtsmittelfristen, Wartefristen, ...),
- das Grundrecht des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) gewahrt werden,

#### **1.4 Beteiligte:**

Bei der Zustellung sind folgende Personen beteiligt:

##### Zustellungsveranlasser:

ist die Person, zu dessen Gunsten die Zustellung erfolgen soll, also die Person, die den Auftrag zur Zustellung erteilt (= Auftraggeber).

##### Zustellungsadressat:

ist die Person, an die zugestellt werden soll, die das Schriftstück erhalten soll.

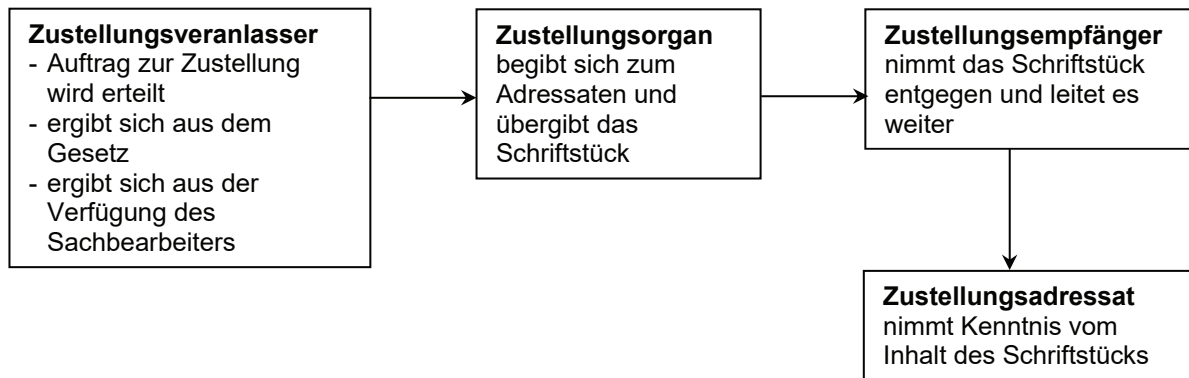
##### Zustellungsempfänger:

ist die Person, der das Schriftstück tatsächlich ausgehändigt wird, es kann sich hierbei um den Zustellungsadressaten selbst handeln oder um einen Ersatzzustellungsempfänger.

##### Zustellungsorgan:

ist die Person, die die Zustellung ausführt, also die Person, die das Schriftstück zum Beispiel dem Zustellungsempfänger übergibt. Es kommen folgende Zustellungsorgane in Betracht:

- Geschäftsstelle
- Justizbediensteter (z.B. Justizwachtmeister)
- Post
- Gerichtsvollzieher



### 1.5 Arten der Zustellung:

Es wird unterschieden in:

<b>Zustellung</b> (§ 6 GAbRZwins)	
<b>von Amts wegen</b>	<b>auf Betreiben der Parteien</b> (Parteizustellung, im Parteibetrieb)
<b>§ 166 Absatz 2 ZPO</b> Dokumente, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind von Amts wegen zuzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	<b>§ 191 ZPO</b> Ist eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben, finden die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.
Zuständig für die Bewirkung der Zustellung ist	
die Geschäftsstelle durch den Urkundsbeamten (§ 7 Absatz 1 GAbRZwins)	der Gerichtsvollzieher
<b>§ 168 Absatz 1 Satz 1 ZPO</b> Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach (...) aus.	<b>§ 192 Absatz 1 ZPO</b> Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland nach § 183 durch den Gerichtsvollzieher (...)



**Merke:**

Zustellungen von Amts wegen und auf Betreiben der Parteien schließen sich gegenseitig grundsätzlich aus!<sup>56</sup>

Ist ein Dokument von Amts wegen zuzustellen, so wäre eine Parteizustellung unwirksam und ist eine Parteizustellung vorgeschrieben, so wäre die Zustellung von Amts wegen unwirksam.

## 2. Zustellung von Amts wegen

### 2.1 Aufgaben der Geschäftsstelle:

#### **§ 168 Absatz 1 ZPO**

##### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck<sup>57</sup>.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 153 GVG) hat

- die Zustellung
- in Zivilsachen auf Grund eigener Prüfung zu veranlassen (auch ohne Weisung des Richters oder Rechtspflegers), § 7 Absatz 1 Satz 2 GAbRZwIns,
- in Strafsachen<sup>58</sup> und im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>59</sup> auf Verfügung
- die Art der Zustellung zu wählen
- das zu übergebende Schriftstück / Dokument in der erforderlichen Form zu fertigen<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> Ausnahme: Zustellung von Vollstreckungsbescheiden, § 699 Absatz 4 Satz 1, 2 ZPO, Zustellung von Anwalt zu Anwalt, § 195 Absatz 1 Satz 2 ZPO, Zustellungen zur Einleitung der Zwangsvollstreckung, § 750 Absatz 1 Satz 2 ZPO

<sup>57</sup> Mit der Zustellungsvordruckverordnung – ZustVV wurden hierfür einheitliche Vordrucke eingeführt, vgl. Anlagen 1 bis 4

<sup>58</sup> Nr. 1.1 ZuMSt i.V.m. § 36 StPO

<sup>59</sup> Freiwillige Gerichtsbarkeit sind z.B. die Abteilungen: Familien-, Betreuungs-, Registergericht, Grundbuchamt

<sup>60</sup> Ausfertigung, beglaubigte Abschrift, einfache Abschrift

- die Durchführung der Zustellung und den Eingang des Zustellungsnachweises zu überwachen, § 7 Absatz 2 Satz 1 GAbRZwIns,
- die Zustellung auf die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, (§ 7 Absatz 2 Satz 2 GAbRZwIns).

Für die Durchführung der Zustellung im Inland<sup>61</sup> hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle folgende Möglichkeiten:

selbst ausführen	beauftragen
Aushändigung an der Amtsstelle § 173 ZPO, § 18 GAbRZwIns	Post (gem. § 33 PostG beliehenes Unternehmen)
Empfangsbekanntnis § 174 ZPO, § 19 GAbRZwIns	Justizbediensteten (Richter, Beamten, Angestellten,
Einschreiben gegen Rückschein § 175 ZPO	<b>Justizwachtmeister</b> gem. Ziff. 4.1.2 JuAufgJWD)

## 2.2 Weitere Zustellungsmöglichkeiten:

Gerichtsvollzieher oder andere Behörde:

### **§ 168 Absatz 2 ZPO**

Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

Auch ein Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde<sup>62</sup> (z.B. Wasserschutzpolizei) kann mit der Ausführung der Zustellung von Amts wegen beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den „Sachbearbeiter“, dies kann der Richter, Staatsanwalt oder auch der Rechtspfleger sein. Der Sachbearbeiter verfügt die Zustellung und der Urkundsbeamte bereitet den Zustellungsauftrag vor.

<sup>61</sup> §§ 8, 9 Absatz 5 GAbRZwIns

<sup>62</sup> § 9 Absatz 2, § 17 GAbRZwIns

### Zustellung durch Aufgabe zur Post:

Diese Zustellungsart kommt in zwei Bereichen in Betracht:

<b>Inland<sup>63</sup></b>	← Ort der Zustellung →	<b>Ausland<sup>64</sup></b>
3 Tage	← Zeitpunkt der Zustellung →	2 Wochen
← Ablauf der Zustellung →		
Zuzustellendes Schriftstück wird einem einfachen Kuvert der Post zur Beförderung und Zustellung übergeben (auch Einwurf in den Postbriefkasten ist möglich)		
Erledigungsvermerk ist zu fertigen (es wird durch den Justizwachtmeister der Tag bescheinigt, an dem das verschlossene Kuvert der Postanstalt übergeben wurde)		

### Öffentliche Zustellung:

Ist der Zustellungsadressat unbekanntem Aufenthalts, so kann das Schriftstück öffentlich zugestellt werden, d.h., das Schriftstück wird an der Gerichtstafel ausgehängt. Nach einem Aushang von einem Monat, gilt das Schriftstück als zugestellt.

Nach 4.2.4 JuAufgJWD ist der Justizwachtmeister für das Anbringen und das Abnehmen des Schriftstücks an der Gerichtstafel zuständig. Er hat den jeweiligen Tag auf dem Schriftstück zu vermerken.

### 2.3 Zustellungsauftrag:

#### **§ 176 Absatz 1 ZPO**

#### **Zustellungsauftrag**

Wird der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in

<sup>63</sup> § 15 Abs. 2 FamFG, § 8 Abs. 1 InsO, § 4 ZVG

<sup>64</sup> § 184 Abs. 2 ZPO, §§ 20, 21 GABRZwIns



# Materielles Strafrecht

von

**Silvia Eger**  
**Diplom-Rechtspflegerin (FH)**  
Hauptamtliche Lehrkraft an der  
Bayerischen Justizakademie Pegnitz

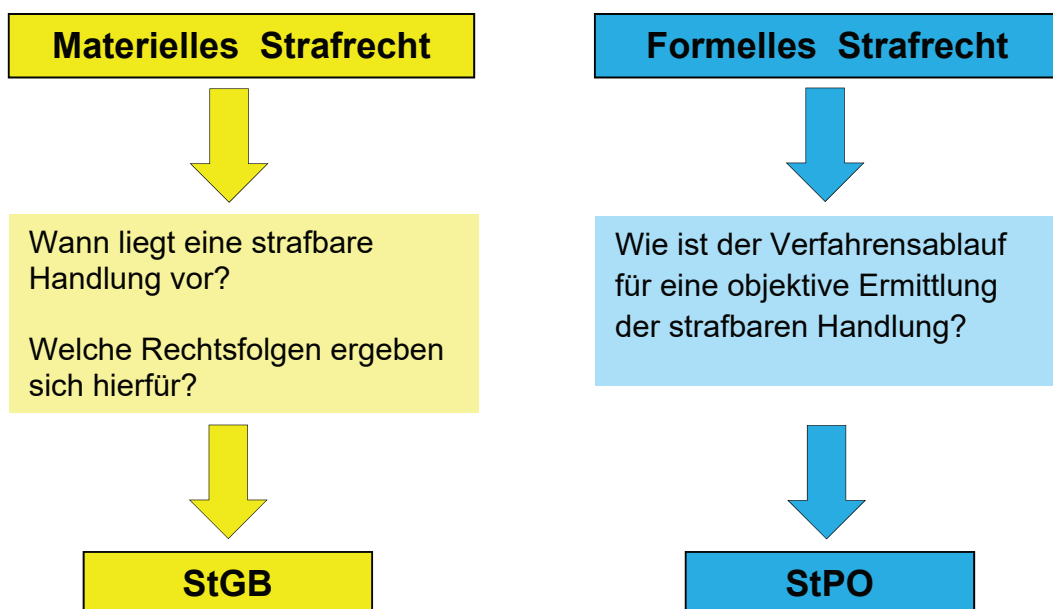
## 1. Einführung

### Was ist der Unterschied zwischen materiellem Strafrecht und Strafverfahrensrecht?

Das **Strafrecht**, oder besser gesagt das materielle Strafrecht, das insbesondere im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt ist, sagt aus, wann eine strafbare Handlung vorliegt – also z.B. ob ein Mord oder „nur“ ein Totschlag, eine „normale“ Körperverletzung oder eine Freiheitsberaubung vorliegt...

Dagegen regelt das **Strafverfahrensrecht**, auch formelles Strafrecht genannt und im Wesentlichen in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt, wie das Verfahren gegen den Täter abläuft – also z.B. ob ihm Blut entnommen werden darf, ob er in Untersuchungshaft genommen werden darf, wie die Ermittlungen und die Verhandlung abläuft ...

### Unterscheidung materielles und formelles Recht



### Warum müssen Sie sich damit beschäftigen?

Weil Sie als spätere Justizwachtmeister insbesondere bei Zugangskontrollen oder im Vorfürhdienst unter Umständen haarscharf an solchen Straftaten vorbeischnitern und

da ist es schon mal nicht schlecht einen Überblick zu bekommen, was Sie tun dürfen oder eben nicht.

Das Strafverfahren ist für Sie schon deshalb interessant, weil Sie später mal in der Staatsanwaltschaft oder in der Abteilung für Strafsachen bei Gericht unterwegs sind und mit massenhaft Akten zu tun haben, die genau dieses Verfahren „durchleben“.

## 2. Materielles Strafrecht

Das materielle Strafrecht ist insbesondere im Strafgesetzbuch (**StGB**) geregelt.

Im allgemeinen Teil des StGB finden sich - wie der Name schon sagt - allgemeine Vorschriften, die für alle Straftatbestände gelten, die im StGB aufgeführt sind. Hier müssen wir uns mit den Begriffen beschäftigen:

- Vorsatz § 15 StGB
- Notwehr § 32 StGB
- Amtsträger § 11 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Aber dazu später mehr...

Im besonderen Teil (in Ihrer VSJwD ab § 185 StGB) sind dann im Wesentlichen alle Straftatbestände aufgeführt, also alle Delikte, wegen derer man sich so strafbar machen kann. Hierzu werden wir eine Auswahl an Delikten besprechen, die uns für Sie interessant erschienen sind (siehe unten Ziff. 5).

Ob sich nun jemand wegen einer dieser Straftaten strafbar gemacht hat oder nicht, hängt dabei von mehreren Faktoren ab.

### *Einstiegsfall*

*Der 35-jährige Helmut W. steigt am Sonntagnachmittag in die U-Bahn. Er erblickt Mani, der kürzlich in der Disco seine Freundin angemacht hat. Helmut geht auf Mani zu und schlägt ihm absichtlich mit der Faust ins Gesicht.*

Abwandlung 1:

*Was ändert sich, wenn Helmut den Mani nicht absichtlich schlägt, sondern er aus Versehen beim Anziehen seiner Jacke den Mani mit der Faust am Kinn trifft?*

Abwandlung 2:

*Was ändert sich, wenn der Mani mit erhobener Faust auf Helmut los geht und ihn schlagen will und Helmut daraufhin mit einer gezielten und harten Abwehrbewegung gegen den Unterarm den Schlag abwehrt und den Mani dabei leicht verletzt?*

Die Prüfung der Strafbarkeit unterliegt einem bestimmten Prüfungsschema.

Wenn Sie einen Fall vor sich haben, müssen Sie zunächst einmal überlegen, welche Straftat denn überhaupt vorliegen könnte.

Was würden Sie bei dem Einstiegsfall sagen?

## 2.1 Objektiver Tatbestand

Wenn Sie dann ein Delikt gefunden haben – hier ganz richtig: Körperverletzung § 223 StGB – dann können Sie aus der Vorschrift die sogenannten „**objektiven Tatbestandsmerkmale**“ herauslesen. Die objektiven Tatbestandsmerkmale sind die Merkmale, die die äußeren Umstände der Tat beschreiben, also alles das, was man als Außenstehender beobachten kann.

Versuchen Sie mal, die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 StGB (Körperverletzung) herauszufinden!

*Genau!*

*- andere Person*

*- körperlich misshandeln oder an der Gesundheit schädigen*

Und hat Helmut nun eine Körperverletzung begangen? Dazu müssen Sie einfach in den Sachverhalt schauen und begründen.

*Helmut hat im objektiven Tatbestand eine Körperverletzung begangen, weil er dem Mani mit der Faust ins Gesicht schlägt.*



## 2.2 Subjektiver Tatbestand

Wenn Sie sich die Abwandlung 1 zum Einstiegsfall nun mal anschauen, werden Sie feststellen, dass auch hier der Schnell objektiv eine Körperverletzung begangen hat, oder?

*Voraussetzung für die Erfüllung des objektiven Tatbestands wäre wieder:*

- *andere Person*
- *körperlich misshandeln oder an der Gesundheit schädigen*

*Auch hier schlägt Helmut den Manni ins Gesicht!*

*Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt!*

Aber was ist hier denn anders?

*Hier hat Helmut den Mani nicht absichtlich geschlagen, sondern nur aus Versehen.*

Für die Strafbarkeit ist es grundsätzlich erforderlich, dass jemand etwas mit Wissen und Willen tut. Das nennt man „**Vorsatz**“ und ist das sog. „**subjektive Tatbestandsmerkmal**“. Subjektiv deshalb, weil es - im Gegensatz zum objektiven Tatbestand - nicht für einen Außenstehenden so leicht beobachtbar ist, sondern weil sich die subjektive Einstellung des Täters nur in dessen Kopf abspielt. Man müsste also erst den Kopf des Täters aufmachen und reinschauen, um feststellen zu können, ob er die Tat vorsätzlich begangen hat oder nicht. Und nachdem wir das nicht können, muss diesbezüglich ein Hinweis im Fall gegeben werden.

Das grundsätzlich immer Vorsatz vorliegen muss, steht im § 15 StGB. Lesen Sie diesen mal durch!

Wenn die Körperverletzung, wie in der Abwandlung 1 also nur „aus Versehen“ begangen wird, ist die Tat nicht vorsätzlich, sondern nur „fahrlässig“ begangen und damit nur strafbar, wenn im Gesetz steht, dass auch die fahrlässige Körperverletzung strafbar ist, § 15 StGB. Das wäre hier sogar der Fall nach § 229 StGB.



# **Formelles Strafrecht (Strafverfahrensrecht)**

von

**Petra Kunte**  
**Diplom-Rechtspflegerin (FH)**  
Ausbildungsleiterin für die Justizsekretäranwärter  
beim Oberlandesgericht München

Wie Sie schon gehört haben, ist im formellen Strafrecht geregelt, wie ein Strafverfahren abläuft. Das wichtigste Gesetz ist hier die Strafprozessordnung. Hier finden Sie, wie das Verfahren beginnt, welche Abschnitte es hat, wer in welchem Stadium zuständig ist und wie das Verfahren enden kann.

Ganz am Anfang eines Strafverfahrens steht natürlich eine Tat. Von dieser Tat müssen die Ermittlungsbehörden irgendwie Kenntnis erlangen und damit beginnt dann der erste Abschnitt:

## **A: Die Abschnitte eines Strafverfahrens**

### **I. Das Ermittlungsverfahren**

#### **1. Ermittlungsbehörden:**

- die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens, sie erforscht Belastendes und Entlastendes, §§ 141 ff. GVG, 160 StPO. Staatsanwaltschaften werden jeweils am Sitz der Landgerichte und am Sitz der Oberlandesgerichte (Generalstaatsanwaltschaft) eingerichtet.
- Die Staatsanwaltschaft kann sich verschiedener Ermittlungspersonen bedienen, um die Ermittlungen durchzuführen, § 152 GVG. In den meisten Fällen ist dies die Polizei, die Staatsanwaltschaft ist ihr gegenüber weisungsbefugt.

#### **2. Möglichkeiten der Kenntniserlangung von einer Straftat:**

- die Anzeige  
hier handelt es sich um einen Hinweis gegenüber den Ermittlungsbehörden, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde.  
Die Anzeige ist gegenüber Staatsanwaltschaft, Polizei und auch Gericht möglich, § 158 StPO.
- der Strafantrag, § 77 ff. StGB  
Bei einigen Delikten ist Voraussetzung für die Strafverfolgung ein förmlicher Antrag des Verletzten. Es handelt sich meist um kleinere Delikte, oder Delikte innerhalb der Familie, z.B. Hausfriedensbruch, § 123 StGB oder Familiendiebstahl, § 247 StGB.

Ob ein Strafantrag erforderlich ist, muss bei der jeweiligen Vorschrift im StGB bestimmt sein, z.B. § 123 II StGB, §§ 185 (Beleidigung) i.V.m. 194 StGB oder § 247 StGB.

Der Strafantrag kann nur von bestimmten Personen gestellt werden: natürlich der Verletzte selbst, bei Kindern als Verletzte die gesetzlichen Vertreter oder bestimmte Verwandte und der Ehegatte, falls der Verletzte stirbt.

Es gibt aber auch Delikte, bei denen das Gesetz bestimmt, dass der Staatsanwalt prüfen soll, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, falls der Verletzte/Geschädigte keinen Strafantrag stellt. Dies sind die sog. Mischdelikte. Auch diese sind im Gesetz genau bezeichnet, z.B. §§ 223 i.V.m. 230 StGB, § 248a StGB.

Der Strafantrag kann ebenfalls gegenüber Staatsanwaltschaft, Polizei und Gericht erklärt werden.

- Kenntniserlangung auf sonstige Weise:  
die Strafverfolgungsbehörden erlangen irgendwie Kenntnis von einer Straftat (z.B. sieht die Polizei etwas während einer Streifenfahrt). Auch dann sind sie natürlich verpflichtet beim Verdacht einer Straftat zu ermitteln, § 160 StPO.

### 3. Adressat und Form des Strafantrags und der Anzeige sind im § 158 StPO geregelt:

(dieses Wissen brauchen Sie für Ihre Tätigkeit an der Pforte der Gerichte und Staatsanwaltschaften):

	POLIZEI	StA	Gericht
Anzeige	Schriftlich oder zu Protokoll	Schriftlich oder zu Protokoll	Schriftlich oder zu Protokoll
Strafantrag	<b>Nur schriftlich!</b>	Schriftlich oder zu Protokoll	Schriftlich oder zu Protokoll

#### **4. Der Ermittlungsrichter, § 162 StPO:**

Während des Ermittlungsverfahrens ist es häufig notwendig, Anordnungen zu treffen, die in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen. Der massivste Eingriff ist hier der Haftbefehl, aber auch Wohnungsdurchsuchung, Blutentnahme, Postkontrolle, Kontrolle von Telefonaten oder die Beschlagnahme von Eigentum sind Beispiele dafür. Solche Eingriffe in die Grundrechte darf nur ein Richter anordnen – allerdings gibt es bei der Staatsanwaltschaft ja nur Staatsanwälte und so wird bei jedem Gericht ein Richter bestimmt, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Beschlüsse erlässt (Haftbefehl, Durchsuchungsbeschluss, Beschlagnahmebeschluss etc.). Dieser Richter heißt Ermittlungsrichter (er ist im Ermittlungsverfahren tätig).

Es gibt lediglich die Ausnahme, dass bei „Gefahr im Verzug“ (also wenn es besonders schnell gehen muss), die Staatsanwaltschaft bzw. deren Ermittlungspersonen (Polizei) die entsprechenden Maßnahmen ohne richterliche Anordnung durchführen dürfen.

Beispiele hierfür sind: die Blutentnahme beim Verdacht der Trunkenheit im Verkehr (eilt wegen Alkoholabbau), Beschlagnahme (etwas soll beiseite geschafft werden) und natürlich die Verhaftung bei akuter Fluchtgefahr.

Bei vorläufiger Festnahme (Verhaftung) besteht die Besonderheit, dass der Richter spätestens am nächsten Tag entscheiden muss, ob Haftbefehl erlassen wird.

#### **5. Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens:**

Der Staatsanwalt hat nach Abschluss der Ermittlungen verschiedene Möglichkeiten, das Ermittlungsverfahren abzuschließen. Er kann das Verfahren aus verschiedenen Gründen einstellen, oder Anklage erheben:

- Einstellung, § 170 II StPO
  - Aus prozessualen Gründen, z.B. Strafunmündigkeit des Täters (§ 19 StGB), Verjährung der Tat (§ 78 StGB), fehlender Strafantrag, kein genügender Schuldnachweis
  - Wegen geringer Schuld, § 153 StPO
  - Im Hinblick auf eine umfangreichere Tat, §154 StPO
- Anklageerhebung, § 170 I StPO

Mit einer Einstellung ist das Verfahren insgesamt beendet, mit Anklageerhebung wird das Verfahren beim zuständigen Gericht fortgesetzt.

## **6. Das Aktenzeichen:**

- Jedes neu eingehende Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wird im Js-Register erfasst. Die Erfassung erfolgt fortlaufend nach dem Tag des Eingangs, jedes Verfahren erhält eine laufende Nummer.

Das Aktenzeichen bildet sich gem. § 4 Abs. 2 AktO aus dem Registerzeichen, der laufenden Nummer und der Jahreszahl. Bei größeren Behörden wird dem Aktenzeichen noch die Nummer des Referats/Dezernats vorangestellt.

Das Aktenzeichen könnte lauten:

123 Js 4567/13.

Sie können also ersehen, dass dieses Verfahren im Dezernat 123 bearbeitet wird, dass es sich um ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft handelt (Js) und zwar um das 4567te Verfahren im Jahr 2013.

- Ein Verfahren gegen einen unbekanntem Täter wird zunächst im UJs-Register erfasst, das Aktenzeichen würde dann 123 UJs 4567/13 lauten. Wird der Täter ermittelt, so wird das Verfahren im Js-Register neu erfasst und erhält ein neues Aktenzeichen
- Wenn die Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens einen Antrag an den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht stellt, so wird dieser Antrag bei Gericht im Gs-Register erfasst. Das Aktenzeichen wird ebenfalls gem. § 4 Abs. 2 AktO gebildet und würde jetzt z.B. lauten: Gs 345/13

## **7. Die Bezeichnung des Täters:**

Während des Ermittlungsverfahrens wird der Täter Beschuldigter genannt.

## II. Das Zwischenverfahren

Um zu erkennen, welches Gericht für das weitere Verfahren zuständig ist, muss man zunächst den Begriff Vergehen und Verbrechen aus dem materiellen Strafrecht klären:

Man spricht von einem **Vergehen**, wenn die im Gesetz festgelegte **Mindeststrafe** für eine Tat Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von unter einem Jahr ist, z.B. § 242 (Diebstahl): „.....wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Man spricht von einem **Verbrechen**, wenn die **Mindeststrafe** mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe ist, z.B. § 211 (Mord) „....wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe...“ oder § 212 (Totschlag) „....wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren...“

Bildlich ausgedrückt sieht das so aus:

